

Kurztitel

Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 53/1991 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 33/2013

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Text**c) Anwendung unmittelbaren Zwanges**

§ 7. Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, kann der einem Vollstreckungstitel entsprechende Zustand durch Anwendung unmittelbaren Zwanges hergestellt werden, wenn dies auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist. Im Fall der Festnahme ist der Festgenommene ehestens, womöglich bei seiner Festnahme, in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme zu unterrichten. Für diese Festnahme gilt weiters § 36 Abs. 2 und 3 VStG.